

Grundbesitzer, den Bergwerksbesitzer, die Rechtsfreunde beider Teile und den entscheidenden Richter sichern dem Buche den Dank aller Praktiker, nicht bloß in Preußen, sondern auch in den anderen Ländern des Deutschen Reiches und in Österreich. Auch der letzte, dem Praktiker unentbehrliche Abschnitt über das gerichtliche Verfahren wird, dank der vielfältigen Anlehnung des heutigen österreichischen Prozeßrechtes an das Prozeßrecht des Deutschen Reiches dem österreichischen Praktiker kaum minder nützlich sein als dem deutschen.

Wien.

Prof. A. Ehrenzweig.

Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten.
Dritte Auflage, herausgegeben von **Wilhelm Schlüter**, Oberbergrat in Dortmund und **Dr. Fritz Hense**, Oberbergrat in Berlin. (Berlin, 1913. J. Guttentag.)

In dritter Auflage ist nunmehr die Guttentagsche Ausgabe des preußischen Berggesetzes erschienen. Infolge des vorzeitigen Ablebens des einen Mitverfassers der ersten und zweiten Auflage, des Justizrates Wilhelm Westhoff, hat der Oberbergrat im Ministerium für Handel und Gewerbe, Dr. Fritz Hense, es übernommen, mit dem Oberbergrate Wilhelm Schlüter, die dritte Auflage zu redigieren. Eine Reihe seit dem Erscheinen der zweiten Auflage (1907) erflossener neuer Gesetze und Verordnungen, die die Verhältnisse des Bergbaues berühren, sind in der neuen Auflage teils in das Gesetz hineinverarbeitet, teils in einen Anhang zusammengefaßt worden. Auch die Erläuterungen zum Gesetze sind erweitert und verbessert worden, insbesondere in der Richtung, daß in weiterem Umfange als in den früheren Auflagen in Vorbemerkungen ein Überblick über die Gliederung, Entstehungsgeschichte und den Hauptinhalt der gesetzlichen Bestimmungen gegeben wird. Endlich hat auch die neuere Literatur und die Rechtsprechung eingehende Berücksichtigung gefunden. — Für den Praktiker und für den Theoretiker des Bergrechtes wird die neue Auflage einen willkommenen Behelf bilden.

K.

Abhandlungen.

Zur Geschichte der Bergbehörden Österreichs.

Von Ministerialrat Wilhelm Klein.

Mehr als vierzig Jahre sind verflossen, seitdem die gegenwärtige Einrichtung der österreichischen Bergbehörden ins Leben getreten ist und, wenn auch seither manche Ausgestaltung dieser Einrichtung erfolgt ist, so besteht die im Jahre 1872 geschaffene Einrichtung im wesentlichen noch immer aufrecht.

Generationen von Bergleuten und bergbehördlichen Beamten sind inzwischen dahingegangen und manchen, ja man kann sagen, vielen Montanisten, die gegenwärtig noch im tätigen Leben stehen, ist nicht mehr bekannt, welche Wandlungen die Einrichtung der Bergbehörden durchgemacht hat. Aber ebenso ist bisher zu wenig in die Öffentlichkeit gedrungen, welche Ausgestaltung diese Behörden bis in die neueste Zeit erfahren haben.

Es möge daher gestattet sein, in kurzen Zügen ein Bild der geschichtlichen Entwicklung der österreichischen Bergbehörden zu entrollen.

1. Geschichtliche Entwicklung der Bergbehörden.

Gar weit braucht man bei diesem geschichtlichen Rückblick nicht zurückzuschauen; denn eigentliche Bergbehörden als Verwaltungsbehörden bestehen in Österreich erst seit dem Jahre 1849, in welchem Jahre die Trennung der Justiz von der Verwaltung zum Grundsatz erhoben wurde, während früher auch auf dem Gebiete des Bergwesens wie allgemein Gerichtsbarkeit und Verwaltung in gemeinschaftlichen Behörden vereinigt waren. Für das Bergwesen waren dies Behörden, welche teils „Bergämter“, teils „Berggerichte“ hießen. Es genügt daher, bei der Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der Bergbehörden Österreichs bis auf den angeführten Zeitpunkt zurückzugehen.

Im § 22 der mit Allerhöchster Entschliebung vom 14. Juni 1849, RGBl. Nr. 278, kundgemachten „Grundzüge der neuen

Gerichtsverfassung“ wurde bestimmt: „Die Berggerichtsbarkeit ist von der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens vollständig zu trennen.“

In Gemäßheit eines A. h. Patentens vom 7. März 1850 wurden mit der Verordnung des Ministers für Landeskultur und Bergwesen vom 14. März 1850, RGBl. Nr. 123, „zur Verwaltung der berglehensämtlichen, bergpolizeilichen und Berg-Disziplinarangelegenheiten in den Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien bis zu einer allgemeinen Organisierung der Bergbehörden provisorische k. k. Berghauptmannschaften mit exponierten Bergkommissariaten“ errichtet, und zwar provisorische Berghauptmannschaften in Joachimsthal¹⁾, Mies²⁾, Příbram³⁾, Kuttenberg und Brünn, letztere für Mähren und Schlesien; der Berghauptmannschaft in Joachimsthal wurden die exponierten Bergkommissariate in Schlaggenwald und (Klostergrab⁴⁾ oder) Teplitz, jeder der anderen Berghauptmannschaften je ein solches Bergkommissariat untergeordnet, welche ihren Sitz in Pilsen²⁾, Schlan, (Rudolfstadt⁴⁾ oder) Budweis und Mährisch-Ostrau haben sollten. — Die Berghauptmannschaften wurden unmittelbar dem Ministerium für Landeskultur und Bergwesen unterstellt.

Mit einer weiteren Verordnung des letztgenannten Ministeriums vom 26. Mai 1850, RGBl. Nr. 211, wurden auch für die übrigen Kronländer, in welchen zufolge der Allerhöchst genehmigten neuen Gerichtsverfassung die organisierten landesfürstlichen Gerichte mit 1. Juli 1850 ihre Wirksamkeit zu eröffnen hatten, die der Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen aber gleichzeitig erlöschen sollte, zur „Besorgung der bis nun mit den Berggerichten und Substitutionen vereinigten berglehensämtlichen, Bergdisziplinar- und Bergoberaufsichtsgeschäfte provisorische Bergbehörden aufgestellt, bis deren definitive Organisation auf Grundlage des neuen Berggesetzes erfolgen kann“. — Es wurden bestellt provisorische Berghauptmannschaften: für Österreich ob und unter der Enns in Steyr mit einem exponierten Bergkommissariate in Wiener-

¹⁾ Im Jahre 1852 nach Komotau überstellt (Vdg. vom 5. Juli 1852, RGBl. Nr. 143).

²⁾ Im Jahre 1855 nach Pilsen überstellt (Kundm. vom 26. Juni 1855, GBl. Nr. 115); gleichzeitig wurde in Mies ein Bergkommissariat aufgestellt.

³⁾ Im Jahre 1857 nach Prag überstellt (Kundm. vom 31. August 1857, RGBl. Nr. 165).

⁴⁾ Wurde nicht gewählt.

Neustadt; für Steiermark in Leoben mit exponierten Bergkommissariaten in Voitsberg und Cilli; für Kärnten, Krain, Görz, Istrien und Triest in Klagenfurt mit exponierten Bergkommissariaten in Bleiberg und Laibach, und für Salzburg und Tirol und Vorarlberg in Hall.⁵⁾

Interessant ist in der letztangeführten Verordnung der Hinweis auf ein neues Berggesetz. Zu jener Zeit waren nämlich bereits die Arbeiten zur Schaffung eines allgemeinen Berggesetzes für den ganzen Umfang der Monarchie, welches an Stelle der zahlreichen, in einzelnen Teilen der Monarchie geltenden Bergordnungen treten sollte, im Gange, und es war bereits im Jahre 1849 der erste Entwurf eines solchen Gesetzes erschienen.

Dieser Entwurf unterstellte den Bergbau der besonderen Aufsicht des Staates, welche durch die Bergwesensbehörden ausgeübt wird. (§ 154.) Diese Oberaufsicht erstreckte sich auf alle Bergbauunternehmungen und hatte den Zweck, die Erfüllung jener Verpflichtungen zu überwachen, welche den Unternehmern durch das Berggesetz auferlegt sind. (§ 155.) Welche Behörden als Bergwesensbehörden oder „Bergbehörden“, wie sie in den folgenden Paragraphen einfach genannt werden, zu fungieren haben, ist nicht gesagt. Der § 164 enthält nur die Bestimmung, daß gegen alle Erkenntnisse der Bergbehörden die Berufung an das Ministerium offen steht.

Auch der revidierte Berggesetzentwurf vom Jahre 1851 unterläßt es, auf die Organisation der Bergbehörden einzugehen, behält vielmehr im Artikel XIII des zugehörigen Kundmachungspatentes die Bestellung der Bergbehörden und die Bestimmung der Statthaltereien, welche als zweite Instanzen zu fungieren haben, dem Ordnungswege vor. Allerdings bestimmt dieser Entwurf, daß gegen alle Erkenntnisse der Bergbehörden die Berufung an den Statthalter, gegen Entscheidungen desselben, welche das erste Erkenntnis abändern, die Berufung an das Ministerium offen stehe. Außerdem war in diesem Entwurfe die Errichtung von Gewerkekammern vorgesehen, die unter anderem auch die Unterstützung der Berggesetzgebung und Verwaltung zum Zwecke haben sollten.

Was den Wirkungskreis der Bergbehörden anbelangt, so findet sich im revidierten Entwurf ein Zusatz zum oben zitierten § 155 des Entwurfes vom Jahre 1849, der lautet: „und in

⁵⁾ Die nicht zum gegenwärtigen Geltungsbereich des ABG. gehörigen Länder wurden hier nicht angeführt.

allen jenen Fällen einzuschreiten, wo das öffentliche Interesse oder die Erhaltung der Bergbaue besondere Vorkehrungen erheischen“.

Das allgemeine Berggesetz vom Jahre 1854 umschreibt den Wirkungskreis der Bergbehörden im § 220 ähnlich wie der revidierte Berggesetzentwurf von 1851, indem es sagt: „Zufolge der den Bergbehörden zustehenden Oberaufsicht über den Bergbaubetrieb haben dieselben über die Erfüllung der Pflichten zu wachen, welche das Berggesetz den Bergbauunternehmern auferlegt, und in allen Fällen einzuschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder dessen Beziehungen zu öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern.“

In Beziehung auf die Organisation der Bergbehörden hat das allgemeine Berggesetz gegenüber den Entwürfen von 1849 und 1851 präzisere Bestimmungen getroffen, und zwar im § 225, welcher lautete:

„Zur Handhabung dieses Gesetzes bestehen:

a) in erster Instanz die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponierte Bergkommissariate;

b) in zweiter Instanz die für einzelne Kronländer oder für mehrere derselben gemeinschaftlich aufgestellten Oberbergbehörden;

c) in dritter Instanz das Finanzministerium.“

Der § 230 ABG. bestimmte hinsichtlich des Instanzenzuges folgendes: „Gegen jedes Erkenntnis oder jede andere Entscheidung der Bergbehörden kann die Beschwerde an die Oberbergbehörde ergriffen werden und gegen eine abändernde Entscheidung der letzteren steht der Rekurs an das Finanzministerium offen. Das Ministerium kann auch aus wichtigen Gründen den Rekurs gegen gleichlautende Entscheidungen zulassen.“

Diese Bestimmung ist konform jener des revidierten Berggesetzentwurfes von 1851.

Die Bestimmungen über die Bestellung der Bergbehörden wurden laut Artikel VII des Kundmachungspatentes zum ABG. besonderen Verordnungen vorbehalten. Diese Verordnung erließ zunächst, und zwar wieder provisorisch am 20. März 1855, RGBl. Nr. 51, auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 8. Jänner 1855. In dieser Verordnung wurde bestimmt, daß die provisorischen Berghauptmannschaften in jenen Kronländern, wo sie bereits bestehen, bis auf weiteres fortzubestehen

haben und in den übrigen Kronländern nach Maßgabe des strengen Bedarfes provisorische Berghauptmannschaften und Bergkommissariate werden bestellt werden, sobald den das Bergregal verwaltenden Behörden die gerichtlichen Geschäfte gänzlich entfallen sind, ferner daß als Oberbergbehörden für den Umfang jedes Kronlandes oder politischen Verwaltungsgebietes die politischen Landesbehörden provisorisch bestellt werden. Die letzteren als Oberbehörden zuwachsenden Geschäfte sollten nicht durch eigens aufzustellende montanistische Referenten, sondern vorzugsweise durch jene über das Gewerbs- und Landeskulturwesen besorgt werden, ohne daß jedoch die Betrauung anderer mit der Sache mehr bekannter Referenten mit dieser Geschäftsaufgabe nach dem Ermessen des Landeschefs ausgeschlossen wäre.

Mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 10. September 1855, RGBl. Nr. 162, wurden auch für Galizien, Krakau und die Bukowina Bergbehörden erster Instanz zur Verwaltung des Bergregals bestellt, und zwar zwei Berghauptmannschaften mit dem Sitze in Wieliczka und Lemberg, letztere mit exponierten Bergkommissären in Sambor, Kolomea und Kaczyka (letzterer für die Bukowina) und mit der Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. Juli 1857, RGBl. Nr. 136, wurde auch für Dalmatien eine provisorische Berghauptmannschaft in Zara in der Weise errichtet, daß dem dortigen Kreisamte ein montanistisch-technisch gebildeter Kommissär (Bergkommissär) zugeteilt wurde.

Die definitive Regelung der bergbehördlichen Organisation erfolgte erst durch die kaiserliche Verordnung vom 13. September 1858, RGBl. Nr. 157. Mit dieser kaiserlichen Verordnung wurden für die jetzt im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien, für welches Kronland nachträgliche Bestimmungen vorbehalten wurden, 14 Berghauptmannschaften bestellt, und zwar:

für Österreich ob und unter der Enns in St. Pölten,

für Steiermark in Leoben und Cilli,

für Krain und Küstenland in Laibach,

für Kärnten in Klagenfurt,

für Tirol, Vorarlberg und Salzburg in Hall,

für Böhmen in Prag, Pilsen, Elbogen, Brüx⁶⁾ und

Kuttenberg,

⁶⁾ Laut Kundmachung des Min. f. Handel und Volkswirtschaft vom 2. Juli 1863, RGBl. Nr. 61, wurde diese Berghauptmannschaft in ihrem bisherigen Standorte Komotau belassen.

für Mähren und Schlesien in Olmütz,
für Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator
sowie Krakau, dann für die Bukowina in Krakau und Lem-
berg.

Nachträglich wurde für Dalmatien eine Berghauptmann-
schaft in Zara errichtet, so daß nunmehr 15 Berghauptmann-
schaften bestanden.

Für einzelne vom Sitze der Berghauptmannschaft entlegene
Reviere wurden Exposituren von Oberbergkommissären oder
Bergkommissären vorgesehen, die hier nicht angeführt werden
sollen, einerseits weil sie sehr häufig den Standort wechselten
und andererseits weil sie als Organe der Berghauptmann-
schaften fast ohne selbständigen Wirkungskreis waren.

Weiters wurde das Institut der Berggeschwornen einge-
führt, dessen schon die Vollzugsvorschrift zum ABG. im § 112
erwähnt hatte. „Wo infolge eines vielgeteilten Besitzes der
Kleinbergbau verherrscht und wo überhaupt die Tätigkeit der
Berghauptmänner und der ihnen beigegebenen Oberbergkom-
missäre und Bergkommissäre zur Beaufsichtigung der Bergbaue
ihres Amtsgebietes nicht ausreicht, werden den Berghauptmann-
schaften Berggeschworne zur Unterstützung zugewiesen. Die
Aufgabe der Berggeschwornen besteht zunächst darin, die Berg-
hauptmannschaften durch von Zeit zu Zeit vorzunehmende Be-
sichtigung über den Zustand der Bergbaue in Kenntnis zu
setzen, auf die dabei vorgefundenen gesetzwidrigen Mängel und
Gebrechen aufmerksam zu machen und auf die Beseitigung der
vorhandenen Übelstände sowie auf Verhütung der hieraus ent-
stehen könnenden Gefahren einzuwirken. Doch müssen sie sich
auch in anderen Zweigen der bergbehördlichen Geschäfts-
führung verwenden lassen.“

Als Oberbergbehörden wurden die politischen Landes-
behörden in der Einrichtung und mit dem Wirkungskreise,
welche ihnen mit der früher zitierten Verordnung vom 20. März
1855 (S. 184) gegeben worden sind, in der Unterordnung unter
das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft als oberster
Bergbehörde belassen.

So blieb die Organisation der Bergbehörden bis zur Kund-
machung des Gesetzes vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 77, über
die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden, be-
ziehungsweise bis zum 31. Juli 1872, mit welchem Tage dieses
Gesetz in Wirksamkeit trat.

Schon im Jahre 1870 hatte die Regierung im Abgeordneten-
hause einen diesen Gegenstand betreffende Vorlage eingebracht,

die aber nicht zur Verabschiedung gelangte. Am 24. Februar
1871 brachte die Regierung neuerlich einen fast gleichlautenden
Gesetzentwurf⁷⁾ über die Einrichtung und den Wirkungskreis
der Bergbehörden ein, der im wesentlichen angenommen und
zu dem früher zitierten Gesetze geworden ist. Die Motive zu
diesem Gesetzentwurfe bezeichnen als ein Hauptmotiv der in
diesem Gesetze liegenden Umgestaltung der Bergbehörden die
Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Pflege des Berg-
baues, weshalb im § 1 neben der Handhabung des Berg-
gesetzes dieser Teil der bergbehördlichen Aufgabe ausdrück-
lich angeführt worden sei. Die Umgestaltung der Bergbehörden
wird als notwendig bezeichnet, weil es sich bald nach Ein-
führung des allgemeinen Berggesetzes gezeigt habe, daß das
Geschäft der Bergbehörden, welches in der Erteilung der Berg-
baubewilligungen, in der volkswirtschaftlichen Pflege und in
der Überwachung des Bergbaues, dann in der Mitwirkung bei
der Besteuerung des Bergbaues bestehe, den dreigliedrigen
Instanzenzug nicht erfordere und daß eigens aufgestellte Ober-
bergbehörden nicht hinreichend beschäftigt seien. Wenn auch
in Gemäßheit des § 225 ABG. die Landesbehörden als Ober-
bergbehörden bestellt worden seien, so habe die Erfahrung ge-
zeigt, daß die Zuweisung der oberbergbehördlichen Geschäfte
als Nebenaufgabe an die politischen Landesstellen dem Zwecke
nicht entspreche, weil der Bergbau von den mehr allgemeinen
und gewöhnlichen Berufsarten ziemlich scharf gesondert sei,
daher auch eine Detailkenntnis seiner Eigentümlichkeiten, Ver-
hältnisse und Bedürfnisse ohne fachmännische Ausbildung
schwer zu erreichen sei, und weil der Bergbau wegen seiner
Sonderstellung durch spezielle Gesetze und Verordnungen ge-
regelt werde, deren Studium keinen Teil der allgemeinen juri-
stischen Ausbildung ausmache und deren richtige Anwendung
häufig die früher erwähnte Detailkenntnis nötig mache. Es
entstehe daher die Frage, ob es genügen werde, die bisherigen
Oberbergbehörden lediglich fallen zu lassen und die bestehen-
den 15 Berghauptmannschaften unmittelbar dem Ministerium
zu unterstellen. Dies ginge aber nicht an, denn es liege schon
in dem bloßen Bestande von Oberbergbehörden eine Art von
Kontrolle in Bezug auf das Vorgehen und die Entscheidungen
der Unterbehörde. Es müsse daher eine Organisation ange-
strebt werden, welche die Nachteile der bestehenden Ober-

⁷⁾ XLI der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordneten-
hauses, VI. Session 1871.

bergbehörden nicht besitze, die Vorteile einer zweckmäßig organisierten Mittelbehörde nicht vermissen lasse und bei welcher die Kosten und Leistungen im richtigen Verhältnisse ständen.

Dieser Zweck werde durch die Einführung von Revierbeamten und kollegialen Berghauptmannschaften nach preußischem Muster erreicht, indem eine Teilung der Geschäfte in der Art eingeführt werde, daß für gewisse Angelegenheiten die Revierbeamten, für andere die Berghauptmannschaften die erste Instanz bildeten und damit der bisherige dreigliedrige Instanzenzug fallen gelassen werde.

Was die erwähnte Teilung der Geschäfte anbelangt, so wurde von der Anschauung ausgegangen, daß den in den Mittelpunkt einer intensiven Bergbautätigkeit exponierten Revierbeamten mehr die Geschäfte volkswirtschaftlich-technischer Natur, dagegen den kollegialen Berghauptmannschaften, die bloß an vier Orten errichtet werden, mehr die Geschäfte juristischer Natur zu übertragen seien. Speziell die Überwachung des Bergbaues und die Aufsicht über die Erfüllung der den Bergbauunternehmern durch das Gesetz auferlegten Pflichten wurde daher den Revierbeamten übertragen, ebenso die Vorerhebungen und Vorverhandlungen für Entscheidungen der Berghauptmannschaften. Der dreigliedrige Instanzenzug wurde, wie schon erwähnt, fallen gelassen, da die Berghauptmannschaften auch in erster Instanz zu entscheiden haben und in diesen Fällen eine dritte Instanz nicht mehr vorhanden wäre, wohl aber für die minder wichtigen Angelegenheiten, über welche die Revierbeamten in erster Instanz entscheiden. Um das Entfallen einer dritten Instanz auszugleichen, wurden die Berghauptmannschaften kollegial eingerichtet und eine kollegiale Beratung der Bergbaurekurse beim Ministerium angeordnet.

Der zur Vorberatung dieses Gesetzes gewählte Ausschuß des Abgeordnetenhauses empfahl in seinem Berichte⁸⁾ im allgemeinen die Annahme des Gesetzes und nahm nur folgende wesentliche Änderungen vor: 1. Während in der Regierungsvorlage der Wirkungskreis der Revierbeamten teils durch Anführung der ihnen obliegenden Amtstätigkeit, teils durch Zitierung der einzelnen Bestimmungen des Berggesetzes speziell bezeichnet und der Wirkungskreis der Berghauptmannschaften derart bestimmt wurde, daß diese die erste Instanz

⁸⁾ CXXXIV der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, VI. Session, 1871.

in allen Geschäften bilden, die weder den Revierbeamten zugewiesen, noch dem Ackerbauministerium vorbehalten sind, hielt es der Ausschuß für zweckmäßiger, die als Regel geltende Kompetenz der Revierbeamten als erste Instanz zu generalisieren, hingegen aber jene Amtsgeschäfte erster Instanz, welche als Ausnahme den Berghauptmannschaften zugewiesen sind, im Gesetze selbst speziell anzuführen; 2. weiters beschloß der Ausschuß die Bestellung von geprüften und beeideten Bergbauingenieuren (Markscheidern) als Hilfsorganen der Bergbehörden, um die Revierbeamten zu entlasten.

Mit diesen und einigen anderen unwesentlichen Abänderungen wurde der Gesetzentwurf von beiden Häusern des Reichsrates angenommen und mit 31. Juli 1872 wurden die neuen Bergbehörden aktiviert.

2. Gegenwärtiger Stand der Gesetzgebung über die Bergbehörden.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 77, bestehen zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirtschaftlichen Pflege des Bergbaues:

- a) die Revierbeamten,
- b) die Berghauptmannschaften,
- c) das Ackerbauministerium (jetzt das Ministerium für öffentliche Arbeiten).

Als Hilfsorgane der Bergbehörden sind geprüfte und beeidete Bergbauingenieure (Markscheider) zu bestellen.

Die Kompetenz der Revierbeamten als erste Instanz ist im Gesetze generalisiert (§ 3), dagegen sind jene Geschäfte, welche den Berghauptmannschaften in erster Instanz zustehen, im § 4 speziell angeführt. Es sind dies die Verleihungs- und Konzessionsangelegenheiten und die damit zusammenhängenden Geschäfte, die Gewerkschafts- und Bruderladesachen, die Schöpfung von Straferkenntnissen wegen Übertretung des Berggesetzes sowie die Entscheidung aller Parteistreitsachen, sofern dieselbe nicht den Gerichten zusteht, endlich die Aufsicht und Disziplinargewalt über die Revierbeamten und die behördlich autorisierten Bergbauingenieure.

Seitdem wurde noch durch spätere Gesetze die Kompetenz der Berghauptmannschaften in erster Instanz festgesetzt, und zwar durch die Arbeiternovellen vom 21. Juni 1884, RGBl. Nr. 115, und vom 27. Juni 1901, RGBl. Nr. 81, hinsichtlich der Verfahrung von Überschichten und der Schichtdauer, durch das Bruderladengesetz vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, hin-

sichtlich der Genehmigung der Bruderladestatuten, der Vereinigung von Bruderladen, der Befreiung von der Versicherungspflicht usw., dann durch das Gesetz vom 14. August 1896, RGBl. Nr. 156, betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau.

Der Instanzenzug ist im § 7 dahin geregelt, daß gegen Verfügungen des Revierbeamten der Rekurs an die Berghauptmannschaft und gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in erster Instanz gefällt hat, der Rekurs an das Ministerium ergriffen werden kann. Gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in zweiter Instanz gefällt hat, findet ein Rekurs nicht statt. Alle Entscheidungen bei den Berghauptmannschaften und im Ministerium in Parteisachen betreffenden Bergbauangelegenheiten haben auf Grundlage einer kollegialen Beschlußfassung nach der Mehrheit der Stimmen zu erfolgen. Im Ministerium ist für diese Angelegenheiten ein ständiger Senat von Fachmännern zu bestellen (§ 14).

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes regeln die Zusammensetzung der Berghauptmannschaften, die Ernennung der Beamten, deren Bezüge, zum Teil auch das Verfahren bei den Bergbehörden, das übrigens der Regelung durch eine im Verordnungswege zu erlassende Instruktion vorbehalten ist. Diese Instruktion wurde auch, und zwar getrennt für die Berghauptmannschaften und für die Revierbeamten erlassen.

Eine Vorschrift über die Ausbildung, welche von den bergbehördlichen Beamten gefordert wird, enthält das Gesetz nicht, wohl aber im § 19 die Bestimmung, daß bei Pensionierung von bergbehördlichen Beamten, welche die vorgeschriebenen juristischen und montanistischen Studien absolviert haben, die montanistische Studienzeit als Dienstzeit angerechnet wird, jedoch nur insoweit, als diese der lehrplanmäßigen Dauer entspricht. Es ist jedenfalls seinerzeit daran gedacht worden, eine solche Vorschrift zu erlassen, wie schon aus dem § 6 des bestandenen „Amtsunterrichtes für die k. k. Berghauptmannschaften“ vom 8. Juli 1861 hervorgeht, welcher bestimmte: „Nebst den allgemeinen Eigenschaften ist zur Anstellung im Konzeptfache bei den Berghauptmannschaften überdies ein solcher Grad montanistisch-technischer, dann rechts- und staatswissenschaftlicher Vorbildung erforderlich, wie es durch besondere Vorschriften bestimmt wird.“ Es wurde jedoch offenbar aus dem Grunde unterlassen, eine Vorschrift über das Erfordernis der vollständigen doppelten Studien zu er-

lassen, weil man befürchtete, wenigstens in der ersten Zeit nicht das notwendige Personale zu erhalten. Daß diese Befürchtung begründet war, beweist einerseits die bei der Verhandlung über das Gesetz im Abgeordnetenhaus wiederholt vorgebrachte Tatsache, daß damals ein einziger Praktikant bei den Bergbehörden bedienstet war, sowie andererseits der Umstand, daß bei Aktivierung der neuen Bergbehörden eine größere Anzahl von Montanisten ohne juristische Vorbildung aufgenommen werden mußte.

Was den Sitz der neuen Bergbehörden anbelangt, so wurde jener sowie der Umfang des Amtsgebietes der vier Berghauptmannschaften gesetzlich (§ 9) festgelegt, und zwar in Prag für Böhmen; Wien für die Kronländer Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Mähren, Schlesien und die Bukowina; Klagenfurt für Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Kärnten, Krain, die Stadt Triest, Görz und Gradiska, Istrien und Dalmatien; Krakau für Galizien und Lodomerien, Auschwitz und Zator, dann Krakau.

Die Bestimmung der Bezirke und Standorte der Revierbeamten wurde dem Verordnungswege überlassen (§ 8). Diese Verordnung wurde unterm 24. April 1872, RGBl. Nr. 61, erlassen.

Mit ihr wurden folgende Standorte der Revierbeamten festgesetzt:

1. Im Amtsgebiete der Berghauptmannschaft Prag: Prag, Schlan, Pilsen, Mies, Falkenau, Elbogen, Komotau, Brüx, Teplitz, Kuttendorf und Budweis;

2. im Amtsgebiete der Berghauptmannschaft Wien: St. Pölten (für Österreich unter der Enns), Wels (für Österreich ob der Enns und Salzburg), Brünn (für den südwestlichen Teil Mährens), Olmütz⁹⁾ (für Schlesien und den nordöstlichen Teil Mährens), Kaczyka¹⁰⁾ (für Bukowina);

3. im Amtsgebiete der Berghauptmannschaft Klagenfurt: Hall (für Tirol und Vorarlberg), Klagenfurt I und II¹¹⁾ (für Kärnten), Leoben, Graz und Cilli (für Steiermark), Laibach (für Krain, Görz, Gradiska und Triest), Zara (für Dalmatien und Istrien);

4. im Amtsgebiete der Berghauptmannschaft Krakau: Krakau und Lemberg.¹²⁾

⁹⁾ Seither nach Mährisch-Ostau verlegt.

¹⁰⁾ Seither nach Czernowitz verlegt.

¹¹⁾ Seither zu einem Revierbergamte vereinigt.

¹²⁾ Jetzt: Krakau, Jasło, Drohobycz und Stanislaw.

3. Weitere Ausgestaltung der Bergbehörden.

Der im Jahre 1876 veröffentlichte Referentenentwurf eines neuen Berggesetzes behielt die durch das Gesetz vom 21. Juli 1871 geschaffene Organisation der Bergbehörden bei, wollte aber einen Rekurs gegen Entscheidungen der zweiten Instanz dann zulassen, wenn durch dieselben eine Verfügung oder ein Erkenntnis des Bergamtes (statt Revierbeamte eingeführt) abgeändert wurde. Dieser Vorschlag wurde damit begründet, daß in solchen Fällen der ersten Entscheidung ein Gegenanspruch entgegenstehe, weshalb es sich empfehle, zu gestatten, daß die divergierenden Anschauungen bei der dritten Instanz zur Austragung gebracht werden. Eine weitere nicht unwesentliche Abänderung traf der Referentenentwurf dadurch, daß er die Verwendung der behördlich autorisierten Bergbauingenieure auch zu bergpolizeilichen Erhebungen zuließ.

Die zum Referentenentwurf aus den Kreisen der Interessenten eingelaufenen Gutachten beschäftigten sich im allgemeinen sehr wenig mit den Bergbehörden, offenbar aus dem Grunde, weil noch nicht genügende Erfahrungen über die erst seit wenigen Jahren aktivierten neuen Bergbehörden vorlagen. Es hat jedoch nicht an vereinzelt Stimmen gefehlt, die sich für die Rückkehr zu dem früheren System der Berghauptmannschaften als erste Instanz und für die Errichtung einer einzigen Oberbergbehörde in Wien, sei es als Oberberghauptmannschaft, sei es als Fachsenat auf richterlicher Grundlage im Ministerium aussprachen. Vielfach wurde auch betont, daß das Personal der Revierbergämter quantitativ unzulänglich sei.

Eine Reihe schwerer Katastrophen, die sich beim Bergbau ereigneten, veranlaßte im Jahre 1892 den Abgeordneten Bärnreither, im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung von Berginspektoren einzubringen. Nach diesem Gesetzentwurfe sollte der Minister die erforderliche Anzahl von Berginspektoren und Assistenten ernennen, die ihm unmittelbar untergeordnet sein sollten und deren Wirkungskreis dahin gehen sollte, daß sie die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften für den Bergbaubetrieb zu überwachen hätten, und zwar betreffend

1. die Sicherheit des Betriebes gegen Gefahren für Personen und Eigentum,
2. das Verhältnis der Unternehmer zu ihren Arbeitern,
3. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe,

4. die Handhabung des Bruderladengesetzes,

5. die Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Falle der Auflassung eines Bergbaues.

Außerdem sollte der Berginspektor sein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen und die Ursache von Unfällen, auf die Vorkehrungen zur Verhütung derselben, auf drohende oder eingetretene Bergschäden und ihre Verhütung und auf die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der Bergarbeiter richten.

Durch diese Bestimmungen sollte der Wirkungskreis der Bergbehörden nicht berührt werden. Der Berginspektor sollte als ein spezielles kontrollierendes Organ des Ministeriums auftreten und mit den Bergbehörden Hand in Hand gehen. Eine Exekutive sollte ihm nur im Falle einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder fremden Eigentums zustehen, im übrigen sollte er die vorgefundenen Anstände, soweit nicht durch seine Einwirkung Abhilfe geschaffen wurde, der Bergbehörde anzeigen.

Dieser Gesetzentwurf gelangte erst im Jahre 1895 im Abgeordnetenhaus zur Verhandlung, und zwar zunächst im Montan Ausschusse. Letzterer änderte den ursprünglichen Entwurf in einigen Punkten ab und ergänzte ihn durch die Bestimmungen bezüglich der Bestellung eines bergtechnischen Konsulenten im Ministerium für die Begutachtung bergtechnischer Fragen und für Untersuchungen an Ort und Stelle in wichtigen Fällen und durch die Schaffung eines montanistischen Beirates für die Begutachtung technischer Fragen sowie insbesondere von Vorkehrungen zur Sicherung des Bergbaues gegen Gefahren für Personen und Eigentum.

In dieser Form gelangte der Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaus zur Annahme, und zwar nach langen Debatten, die sich hauptsächlich darüber entspannen, ob die Berginspektoren unmittelbar dem Ministerium unterstellt oder in den Organismus der Bergbehörden eingefügt und den Berghauptmannschaften zugeteilt werden sollen. Bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhaus sowie später auch im Herrenhaus wurde allseits anerkannt, daß die Bergbehörden nur wegen ihrer ungenügenden Besetzung nicht imstande seien, ihrer Aufgabe der bergpolizeilichen Überwachung des Bergbaues in vollem Maße gerecht zu werden. Es wurde nur von mehreren Seiten der Einwand erhoben, daß bei Einordnung der Berginspektoren in den Rahmen der Bergbehörden

erstere nicht die nötige Unabhängigkeit besitzen würden.

Das Zustandekommen des Gesetzes über die Bestellung von Berginspektoren scheiterte daran, daß das Herrenhaus mehrfache Abänderungen an dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vornahm, dieses aber zum Teil auf die Abänderungen nicht einging und eine weitere Verhandlung infolge Auflösung des Abgeordnetenhauses unterblieb.

Schon bald nach der Einbringung des Bärnreitherschen Gesetzentwurfes hatte die Regierung die ersten Schritte zur Ausgestaltung des bergbehördlichen Inspektionsdienstes unternommen, indem sie im Jahre 1892 eine Vermehrung des bergbehördlichen Personals durchführte und eine „Instruktion für die Bergbehörden, betreffend die Handhabung der Bergpolizei unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Arbeiterverhältnisse beim Bergbaue“ vom 27. Mai 1892, Z. 9095, erließ. „Durch die genehmigte Vermehrung des Personalstandes soll“, wie es in dieser Instruktion heißt, „in erster Linie der Zweck erreicht werden, daß die gemäß dem VII. und XII. Hauptstücke des allgemeinen Berggesetzes den Bergbehörden obliegende Beaufsichtigung des Bergbaues im volkswirtschaftlichen und ganz besonders im bergpolizeilichen Interesse unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse in derart ausgedehnter und eingehender Weise stattfinden könne, wie dies der heutige Stand der Bergbaubetriebstechnik sowie die in den Vordergrund getretene Wichtigkeit des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch beim Bergbau erfordern.“ Die Instruktion enthält den Auftrag an die Revierbeamten, die Bergbaue ihres Amtsbezirkes in angemessenen Zeiträumen zu inspizieren, und eine eingehende Anweisung, auf welche Umstände bei den Inspektionen besonders das Augenmerk zu richten ist.

Noch während der parlamentarischen Verhandlungen über das oben erwähnte Berginspektorenengesetz trat die Regierung im Jahre 1895 mit einer weiteren noch ausgiebigeren Vermehrung des bergbehördlichen Personals hervor. Die Zahl der bergbehördlichen Beamten wurde um 25 (von 69 auf 94) vermehrt, wodurch es ermöglicht wurde, auch den Berghauptmannschaften eine intensivere Tätigkeit auf dem Gebiete der Bergwerksinspektion zuzuweisen, indem bei jeder Berghauptmannschaft ein Beamter vorwiegend mit der Aufgabe betraut wurde, durch Vornahme von Bergbauinspizierungen die Tätigkeit der Revierbeamten auf dem Gebiete der Bergpolizei zu

unterstützen und zu kontrollieren. Demgemäß wurde auch die früher erwähnte Instruktion für die Bergbehörden entsprechend erweitert. (Verordnung vom 17. Oktober 1895, RGBl. Nr. 158.) Eine Exekutive steht dem berghauptmannschaftlichen Inspektionsbeamten, außer wenn Gefahr im Verzuge ist, nicht zu.

Aber selbst die so namhafte Vermehrung des bergbehördlichen Personals genügte in Anbetracht der den Bergbehörden mit der letzterwähnten Verordnung gestellten Aufgaben in kurzer Zeit nicht mehr, so daß seither noch weitere Vermehrungen eintreten mußten und gegenwärtig die Zahl der bergbehördlichen Beamten 123 beträgt, gegen 54 im Jahre 1872.

Den Abschluß fand die Ausgestaltung der Bergbehörden, und zwar auf dem Gebiete der Bergpolizei, wenigstens vorläufig, durch die mit der Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 12. März 1910, RGBl. Nr. 55, erfolgte Errichtung einer Bergwerksinspektionsabteilung in diesem Ministerium.

Dieser Bergwerksinspektionsabteilung obliegt die Vornahme selbständiger Bergwerksinspektionen und die Mitwirkung bei bergpolizeilichen Erhebungen behufs Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Revierbergämter und der Berghauptmannschaften auf den Gebieten der Bergpolizei und des Bergarbeiterschutzes; die einheitliche Regelung der staatlichen Bergwerksinspektion; die Erstattung von Vorschlägen in Betreff Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften; die Erstattung von Gutachten und Berichten über Fragen der Bergpolizei und des Bergarbeiterschutzes. Der den Revierbergämtern und Berghauptmannschaften rücksichtlich der Ausübung der Bergwerksinspektion zustehende selbständige Wirkungskreis wird durch die Tätigkeit der Bergwerksinspektionsabteilung in keiner Weise berührt. Auch steht den Beamten dieser Abteilung ebenso wie den berghauptmannschaftlichen Inspektionsbeamten eine Exekutive nur bei dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit oder für fremdes Eigentum zu.

Durch die Errichtung der Bergwerksinspektionsabteilung sind dem Stande der inspizierenden Beamten wieder 18 Personen zugewachsen und wurde auch dem bei den parlamentarischen Verhandlungen über das Berginspektorenengesetz und bei anderen Anlässen ausgesprochenen Wunsche nach Bestellung von Inspektionsorganen, die unmittelbar dem Minister unterstehen, Rechnung getragen.